Einmalige Veröffentlichung

Andere Mitteilungen – Publikationen im Zusammenhang mit dem Vertreter

GAM Funds (die Gesellschaft), 12, S. James's Place, London, SW1A 1NX, Vereinigtes Königreich.
Eine in England und Wales gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Die Gesellschaft hat die Struktur einer Dachgesellschaft (umbrella fund) und beinhaltet folgende Fonds:
- **GAM Global Diversified**
- **GAM North American Growth**
- **GAM UK Diversified**

Die Anteilsinhaber werden hiermit über folgende wesentliche Prospektänderung informiert:

Die einzelstaatlichen Gesetze/Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums fordern unter Umständen die Ernennung von Fazilitätsstellen, die die Konten führen, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder fliessen. Anleger, die wünschen oder nach den einzelstaatlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Zeichnungs- und Rücknahmegelder über eine zwischengeschaltete Stelle (d.h. eine Untervertriebsstelle oder einen in dem Hoheitsgebiet beauftragten Vertreter) zu zahlen oder entgegenzunehmen, statt direkt an die oder von der Depotbank, übernehmen gegenüber der zwischengeschalteten Stelle ein Kreditrisiko in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder vor ihrer Überweisung an die Depotbank zugunsten des betreffenden Fonds und (b) die Rücknahmegelder, die die zwischengeschaltete Stelle dem Anleger zu zahlen hat. Die Gebühren und Spesen der Fazilitätsstellen, die zu marktüblichen Sätzen anfallen, werden vom betreffenden Fonds getragen. Die an die Fazilitätsstellen zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert beruhen, werden ausschliesslich aus dem Nettovermögen des betreffenden Fonds gezahlt, das den Klassen zuzurechnen ist, deren Anteilsinhaber die Leistungen der Stellen nutzen. Fazilitätsstellen können in mehreren Ländern ernannt werden. In Irland ist die Fazilitätsstelle GAM Fund Management Limited, das für die Gesellschaft im Namen ihrer Fonds in Irland als Fazilitätsstelle handelt. Ein Fazilitätsstellenvertrag vom 24. Mai 2013 zwischen der Fondsleitung (ACD) und der irischen Fazilitätsstelle, bei welchem der ACD die Fazilitätsstelle einsetzt, Fazilitätsstellenleistungen für die Gesellschaft in Irland zu erbringen. Der Fazilitätsstellenvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt wird.
David Smith und Graham Wainer, beide tätig für die GAM Sterling Management Limited sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden und durch Richard Cull, Head of Legal (UK) und Tomas Hazleton, Head of Risk ersetzt worden.
Neu ist die GAM International Management Limited als Anlageberater bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel, als Warenterminverwalter und als Warenterminhandelsberater registriert.
Mit der Finance Bill 2014 wird neu die Stempelsteuer abgeschafft, vorausgesetzt, dass die Anteile eines britischen OEIC den Fondsmanagers gemäss Anlage 19 des Finance Act 1999 vorgelegt werden. Der Einfluss auf andere Geschäfte im Zusammenhang mit der Stempelsteuer ist mit britischen OEIC-Anteilen in Ermangelung einer Gesetzesvorlage weniger klar.
Weiter wurden die Bestimmungen über die Steuerbehandlung von Gesellschaften mit Steuersitz im Vereinigten Königreich angepasst. Neu wird der steuerbare Teil in ausländische und inländische Erträge aufgegliedert. Der steuerbare Teil einer Dividendenausschüttung wird wie eine jährliche Zahlung behandelt, von welcher die Ertragssteuer nicht mehr 20% abgezogen wird, sondern neu fiktiv zum Basissatz der Einkommensteuer abgezogen wird. Diese fiktive Steuer wird verteilt auf die fiktive ausländische Steuer (der Anteil des Anteilsinhabers an der vom Fonds beanspruchten Befreiung von der Doppelbesteuerung) und die fiktive Körperschaftsteuer (der Saldo). Eine Rückvergütung der Ertragssteuer beschränkt sich auf den Anteil des Anteilsinhabers an der zu entrichtenden Körperschaftssteuer (netto) des Fonds für den betreffenden Zeitraum, und es ist für einen körperschaftlichen Anteilsinhaber nicht möglich, von der HMRC die fiktive ausländische Steuergutschrift zurückzuverlangen. Der steuerbare Teil der Dividendenausschüttung wird wie eine gewöhnliche Dividende behandelt.
Der neue Verkaufsprospekt wurde mit Informationen über den „Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) ergänzt, welche Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Nicht-US-Finanzkonten enthalten. Dabei handelt es sich um von der USA erlassene

Bestimmungen, die umfassende Meldepflichten vorsehen, um somit sicherzustellen, dass US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten im Ausland den ordnungsgemässen Steuersatz entrichten. Im Rahmen von FATCA wird eine Quellensteuer von bis zu 30% eingeführt, die auf bestimmte US-basierte Erträge (einschliesslich Dividenden und Zinsen) erhoben wird sowie auf Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Vermögenswerten, die US-basierte Zins- oder Dividendenerträge generieren können, die an ein ausländisches Kreditinstitut (Foreign Financial Institution – FFI) entrichtet werden, es sei denn, das FFI schliesst mit der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS („Internal Revenue Service“) eine entsprechende Vereinbarung ab („FFI-Vereinbarung“). Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das FFI, bestimmte Informationen über US-Anleger direkt an die US-amerikanische Steuerbehörde weiterzugeben und im Falle nicht kooperationswilliger Anleger eine Quellensteuer aufzuerlegen. Im Sinne von FATCA fällt die Gesellschaft unter die Definition eines FFI. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zielsetzung von FATCA in der Durchsetzung der Meldepflichten besteht (und nicht nur in der Erhebung von Quellensteuern) und angesichts der Schwierigkeiten, die in manchen Ländern im Hinblick auf die Einhaltung von FATCA entstehen können, setzen die USA bei der Einführung von FATCA auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck haben die britische und die US-amerikanische Regierung am 12. September 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – „British IGA“) geschlossen, und das Finanzgesetz von 2013 (Finance Bill 2013) wurde mit einer Bestimmung für die Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens versehen. Diese gestattet es der HMRC, Verordnungen hinsichtlich der Registrierungs- und Meldepflichten zu erlassen, die mit dem britischen Abkommen einhergehen. Die von der HMRC vorgeschlagenen Verordnungen finden sich in der Gesetzesvorlage mit dem Titel „International Tax Compliance (United States of America) Regulations 2013“. Das zwischenstaatliche Abkommen zielt darauf ab, britischen Finanzinstituten die Einhaltung der FATCA-Vorschriften zu erleichtern, indem es den Compliance-Prozess vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert. Gemäss dem britischen zwischenstaatlichen Abkommen stellt die Gesellschaft der HMC einmal jährlich Informationen über relevante US-Anleger oder andere meldepflichtige Kunden zur Verfügung. Die HMRC gibt diese Daten dann direkt an die IRS weiter, ohne dass die Gesellschaft eine FFI-Vereinbarung mit der IRS schliessen muss (auch wenn gewisse Registrierungspflichten nicht ausgeschlossen werden können). Gemäss den FATCA-Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Abkommen wird die von FATCA vorgesehene Quellensteuer prinzipiell nicht auf Zahlungen an die Gesellschaft angewandt, und diese ist nicht dazu verpflichtet, Zahlungen an Anleger mit einer Quellensteuern gemäss FATCA zu belegen, solange die entsprechenden Anforderungen erfüllt und eingehalten werden. Wenn die Anlagen der Gesellschaft infolge der FATCA-Bestimmungen mit einer US-Quellensteuer belegt werden, kann der Verwaltungsrat Massnahmen im Hinblick auf die Anlage eines Anlegers in der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer von jenem Anleger entrichtet wird, der diese verursacht hat, indem er nicht die notwendigen Informationen eingereicht hat oder kein teilnehmendes FFI geworden ist. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um sich darüber zu informieren, welche FATCA-Bestimmungen für ihre eigene Situation von Belang sind.

Die Depotbank, der ACD oder ein Anlageberater oder eine mit diesen verbundene Gesellschaft müssen weder der Gesellschaft noch sonst jemanden, einschliesslich den Anteilsinhaber, Rechenschaft über einen Gewinn oder Vorteil mit der Beteiligung an Handelsgeschäften oder der Erbringung von Leistungen, die gemäss FCA-Vorschriften erlaubt sind, ablegen.

Der Prospekt wurde im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften wie folgt ergänzt:

Die mit jeder Art von Wertpapierleihe erzielten Erträge stellen das Vermögen eines Fonds dar. Zahlungen dürfen aus den mit Wertpapierleihen oder reinvestierten Sicherheiten erzielten Erträgen oder aus dem sonstigem mit Wertpapierleihgeschäften verbundenen Vermögen nur dann vorgenommen werden, wenn sie in Zusammenhang mit (i) der Bereitstellung eines Darlehens durch den Kontrahenten, (ii) Transaktionsgebühren und (iii) der Verwahrung der Sicherheiten bei der Depotbank erfolgen.

Im Rahmen der Prospektänderung wurden noch weitere, jedoch rein formelle Änderungen vorgenommen. So änderte sich beispielsweise der Name der Financial Services Authority (FSA) in Financial Conduct Authority (FCA). Weiter passte man die zeitabhängigen Daten an oder nahm grammatikalische Korrekturen vor. Aufgrund des formellen bzw. gesetzlich zwingenden Charakters dieser Änderungen werden sie hier nicht wiedergegeben.

Die Änderungen traten am 30. Mai 2013 in Kraft.

Anleger, welche mit den oben erwähnten Änderungen nicht einverstanden sind, können jederzeit die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Die Änderungen im Wortlaut, der neue Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Gründungsurkunde sowie der Jahres- und Halbjahrsbericht sind kostenlos erhältlich beim Vertreter in der Schweiz: GAM Anlagefonds AG, Klausstrasse 10, 8034 Zürich. Die Adresse der Zahlstelle in der Schweiz lautet wie folgt: State Street GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich.

Zürich, 17. Juni 2013

GAM Anlagefonds AG